



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn  
Martin Zieroth



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON RD'in Monika Weber

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-2633 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2633

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 1. August 2013

BEZUG Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 26. Juli 2013

GZ **V B 5 - O 1319/13/10096**

DOK **2013/0740609**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Zieroth,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihres Antrags auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Sie haben gebeten Ihnen vorab mitzuteilen, wenn die Bearbeitung Ihres Antrages gebührenpflichtig ist.

Diesbezüglich weise ich auf Folgendes hin:

Nach § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen Gebühren und Auslagen erhoben. Das gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. Bei einer Herausgabe bzw. Teilherausgabe von Informationen können gemäß § 10 IFG i. V. m. Anl. Nr. 2.1 oder Nr. 2.2 zu § 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) Gebühren von 30 bis 500 Euro für das Heraussuchen der Unterlagen und die Abstimmung im Haus sowie ggf. mit anderen Stellen, die Antragsprüfung, ggf. vorzunehmende Schwärzungen sowie die Bescheiderstellung zuzüglich der Auslagen anfallen.

Ob und in welcher Höhe Gebühren und Auslagen tatsächlich anfallen, kann erst mit Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden. Das wird auf der Grundlage des § 10 IFG und der Informationsgebührenverordnung (Anlage) erfolgen; an diese Regelungen bin ich gebunden. Vorab vermag ich keine Schätzung vorzunehmen.

Ihr Antrag wird bereits bearbeitet. Wenn Sie Ihren Antrag im Hinblick auf diese Auskunft zu evtl. Kosten zurückziehen möchten, teilen Sie mir das bitte möglichst schnell mit.


Ihr Antrag wird hier bearbeitet unter dem Aktenzeichen: V B 5 - O 1319/13/10096  
Ansprechpartner/in ist Frau Monika Weber (Telefon: 03018 682 - 2633).

Darüber hinaus weise ich vorsorglich auf Folgendes hin:

Eine Beantwortung Ihres Informationsersuchens in elektronischer Form an die benannte E-Mailadresse der Internetseite „FragdenStaat.de“ ist mir aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von Ihm betroffen wird. Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes an Sie persönlich ist bei einer Übermittlung an der von Ihnen angegebenen E-Mailadresse der Internetseite nicht sichergestellt. Eine Beantwortung Ihres Informationsersuchens kann deshalb nur in Schriftform erfolgen, sofern Sie mir keine persönliche E-Mailadresse mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Weber